

Ölschäden in und am Gebäude durch Überschwemmung – Was können Sie tun?

LIEBE R+V-VERSICHERTE, wir sind für Sie da. Rund um die Uhr.

Melden Sie Ihre Schäden über unsere **kostenlose Unwetterschaden-Hotline 0800 533-1111**, wenn Sie bei der R+V Versicherung gegen Elementarschäden versichert sind.

Wenn Sie neben den Überschwemmungsschäden an Gebäude und Inventar auch einen überschwemmungsbedingten Ölschaden erlitten haben, geben Sie das bitte bei der Schadenmeldung an. Dann können wir schnell reagieren und zusätzlich unsere Experten für eine schnelle und fachgerechte Beseitigung des Ölschadens im und am Gebäude einbeziehen.

1 Estrich/Bodenbelag:

- Bei einem **Verbundestrich** ist dieser zu belassen. Es ist zunächst eine Trocknung durchzuführen.
- Bei einem **Estrich auf Trennlage** würde sich auch anbieten zunächst nur zu trocknen und evtl. später die Fuge mit einem Sperrschutz zu versehen
- Bei einem **Estrich auf Dämmung** – egal ob Hartschaum oder Mineralwolle – ist ein Austausch dann vorzunehmen, wenn Heizöl in die Dämmung gelangt ist. Bei Unsicherheit ist dies punktuell zu kontrollieren. Sofern kein Heizöl erkennbar ist, kann hier eine Trocknung erfolgen. Im Einzelfall können wir ein spezialisiertes Reinigungsunternehmen hinzuziehen, das die Möglichkeit der Beseitigung von Heizöl prüft.

2 Bei Wänden ist Folgendermaßen zu unterscheiden:

- Bei **gefliesten Wänden** kann in der Regel eine Reinigung mit speziellen Reinigungsmitteln – meist auf Tensidbasis – vorgenommen werden. Das Reinigungswasser ist dabei aufzufangen und in Abhängigkeit von der Menge sachgerecht zu entsorgen. Dies gilt bei größeren Menge von mehr als 100 l. Mengen von weniger als 100 l können über die Abwasserkanalisation abgeleitet werden.
Je nach Wasserstand und Höhe des Fliesenbelags ist es sinnvoll, zunächst eine Feuchtigkeitsmessung oberhalb des Fliesenpiegels durchzuführen, dann zu reinigen und danach eine bautechnische Trocknung durchzuführen. Wenn die Fliesen entfernt werden müssen, sollte dennoch eine vorherige Reinigung erfolgen, damit der Bauschutt nicht als ölverunreinigter Abfall zu entsorgen ist.
- Bei **Anstrichen mit organischen Bindemitteln**, wie z. B. Ölbeschützstrich oder Dispersionsanstrich ist aus technischer Sicht zunächst eine gründliche Reinigung durchzuführen, die auch aus abfalltechnischen Gründen erforderlich ist – Stichwort: ölverunreinigter Abfall. Danach ist eine Feuchtemessung durchzuführen, von der abhängig ist, ob für die bessere Trocknung der Wand der Anstrich mechanisch entfernt werden muss.
- Bei **Anstrichen mit anorganischen Bindemitteln**, wie z. B. Kalk-, Silikatfarben ist der Putz in dem Bereich, in dem das Öl-Wasser-Gemisch über einen längeren Zeitraum eingewirkt hat, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Danach ist eine bautechnische Trocknung vorzunehmen.

3 Hausrat/Möbel/Inventar:

- Möbel aus **Kunststoffen** sind zu reinigen
- Möbel aus **organischen Baustoffen**, wie z. B. Holz, sind zu entsorgen. Sie sind durch Auflistung und Fotos zu dokumentieren,
- Gegenstände aus **Metall** sind auf mögliche Korrosionsschäden zu prüfen, eine Reinigung der Ölverschmutzung ist in der Regel technisch möglich.
Das Reinigungswasser ist aufzufangen und analog Punkt 2 zu verfahren.

4 Für den Fall, dass Heizölverunreinigungen auch im Bereich der Außenwände und Lichtschächte erkennbar sind:

- Bei **Wärmeverbundsystemen** kontrollieren, ob die Dämmung durch Heizöl beschädigt oder damit verunreinigt ist.
- Ebenso kontrollieren, ob Heizöl **außen** entlang der Kellerwand **versickern** konnte und dort die Abdichtung (auf Bitumenbasis) und ggf. vorhandene Drainageplatten beschädigt oder verunreinigt hat.
- Bei **doppelschaligem Mauerwerk** auch prüfen, ob Öl in die Hohlschicht gelangen konnte und weiterhin dort vorhanden ist.